



Organisationsreglement (OgR)

vom 12. Juni 2001

Änderungen:

- vom 22. November 2001
- vom 11. Juni 2013
- vom 10. November 2016
- vom 25. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

1 AUFGABEN	3
2 ORGANISATION.....	3
DIE STIMMBERECHTIGTEFN	3
RECHTE	4
BEFUGNISSE.....	5
KIRCHGEMEINDERAT	6
RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	8
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	9
PFARRPERSON	9
ANGESTELLTE.....	9
VERANTWORTLICHKEIT	9
3 VERFAHREN AN DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG.....	10
ABSTIMMUNGEN	11
WAHLEN	12
PROTOKOLLE	14
4 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	14
ANHANG I: ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTES PERSONAL.....	15
REGLEMENTSÄNDERUNG.....	16 ff

*Einen andern Grund kann niemand legen, ausser dem,
der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus.*

1. Korinther 3, 11

Vorbemerkung *Aufgehoben*

1 Aufgaben

<i>Aufgaben</i>	Art. 1 ¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden. ² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.
-----------------	---

2 Organisation

<i>Organe</i>	Art. 2 Die Organe der Kirchgemeinde sind: a) die Stimmberchtigten b) der Kirchgemeinderat c) das Rechnungsprüfungsorgan d) die nichtständigen Kommissionen, soweit sie entscheidungsbefugt sind e) <i>aufgehoben</i> f) <i>aufgehoben</i> g) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal
---------------	--

Die Stimmberchtigten

<i>Versammlung</i>	Art. 3 ¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberchtigten zur Versammlung ein: - im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen - im zweiten Halbjahr, um das Budget der Laufenden Rechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen - innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberchtigten dies schriftlich verlangt. ² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
--------------------	--

³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

<i>Stimmrecht</i>	<p>Art. 4 ¹ Das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Regelung der bernischen Landeskirchen.</p> <p>² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.</p>
<i>Stimmregister</i>	<p>³ Über die in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten wird ein Stimmregister geführt.</p>
<i>Information</i>	<p>Art. 5 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
<i>Initiative</i>	<p>Art. 6 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist- innert der Frist nach Art. 7 eingereicht ist- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückszugsberechtigten enthält- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
<i>Anmeldung</i>	<p>Art. 7 ¹ Das Initiativbegehr ist der Kirchgemeindeverwaltung bekannt zu geben.</p> <p>² Das Initiativbegehr ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
<i>Ungültigkeit</i>	<p>Art. 8 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 6 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p> <p>³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.</p>
<i>Behandlungsfrist</i>	<p>Art. 9 Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>

<i>Konsultativabstimmung</i>	Art. 10 ¹ Die Versammlung kann Geschäfte beschliessen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
	² Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden.
	³ Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.

<i>Petition</i>	Art. 11 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.
	² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

<i>Wahlen</i>	Art. 12 Die Versammlung wählt: a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Kirchgemeinderats in einer Person) b) die Mitglieder des Kirchgemeinderats c) die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode (öffentlicher Wahlgang)
<i>Sachgeschäfte</i>	Art. 13 ¹ Die Versammlung beschliesst: a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen b) das Budget der Laufenden Rechnung und den Kirchensteueransatz c) die Rechnung d) soweit Fr. 50'000.00 übersteigend: - neue Ausgaben - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken - Finanzanlagen in Immobilien - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen - Verzicht auf Einnahmen - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert - Entwidmung von Verwaltungsvermögen - Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden f) die Auftragserteilung an eine externe Revisionsstelle gemäss Art. 29 für die Dauer von 4 Jahren. ² Die Versammlung: a) stimmt der Anstellung einer Pfarrperson vor Abschluss des Arbeitsvertrages zu. b) erteilt auf Antrag der betroffenen Person vor der Eröffnung der Verfüzung des Kirchgemeinderates die Zustimmung zur Kündigung eines Anstellungsverhältnisses.

³ Die Versammlung befindet auf schriftliches Begehr von fünf Prozent der Stimmberechtigten über die Entlassung von Pfarrpersonen, deren Dienstantritt wenigstens vier Jahre zurückliegt.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 14 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 15 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 16 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 17 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünfmal kleiner als für einmalige.

Kirchensteuern, Verbot der Zweckentfremdung

Art. 18 aufgehoben

Art 18a ¹ Die Kirchgemeinde erhebt die Kirchensteuer von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen gemäss dem Kirchensteuergesetz (KStG; BSG 415.0).

² Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.

Kirchgemeinderat

Kirchgemeinderat

Art. 19 ¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seinem Präsidenten oder seiner Präsidentin aus fünf Mitgliedern.

² Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ *aufgehoben*

⁴ *aufgehoben*

⁵ aufgehoben

⁶ Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁷ Der Kirchgemeinderat konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selber.

Befugnisse

Art. 20 ¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von CHF 10'000.00 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.

⁴ Der Kirchgemeinderat erlässt den Besoldungsrahmen.

⁵ Dem Kirchgemeinderat obliegt
a) die Wahl der Abgeordneten der Kirchgemeinde in die Bezirkssynode
b) der Wahlvorschlag des Abgeordneten des Wahlkreises in die Kantonale Synode

Residenzpflicht

Art. 20a ¹ Der Kirchgemeinderat bestimmt, welche Pfarrperson eine Dienstwohnung zu beziehen hat.

² Der Kirchgemeinderat ist ermächtigt, weitere Pfarrpersonen der Residenzpflicht zu unterstellen.

³ Eine allfällige Residenzpflicht richtet sich nach der Regelung der Evangelisch-reformierten Landeskirche.

Kirchengebäude

Art. 21 Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken. Er regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Unterschrift

Art. 22 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben kollektiv für die Kirchgemeinde.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein anderes Kirchgemeinderatsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

³ Im Zahlungsverkehr unterschreiben anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs und der Präsidentin oder des Präsidenten die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter zusammen mit der Ressortinhaberin oder dem Ressortinhaber „Finanzen“. Ist die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Sekretärin oder der Sekretär oder ein weiteres Kirchgemeinderatsmitglied.

⁴ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat regeln die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

⁵ Der Kirchgemeinderat regelt durch eine Verordnung die Unterschriftsberechtigung der Ressortinhaber/-innen und der Mitarbeitenden.

Anweisungsbefugnis **Art. 23** Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn
- die zuständige angestellte Person sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- die zuständige Ressortinhaberin oder der zuständige Ressortinhaber diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

Sitzung **Art. 24** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

² Zwei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert zehn Tagen stattfinden.

Einberufung **Art. 25** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden **Art. 26** ¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand **Art. 27** ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäß.

² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll **Art. 28** ¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstands-pflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 61.

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Rechnungsprüfungsorgan

Revisionsstelle **Art. 29** ¹ Mit der Rechnungsprüfung wird eine externe Revisionsstelle betraut.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

*Aufsichtsstelle
Datenschutz*

Art. 30 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für den Datenschutz im Sinn der Datenschutzgesetzgebung.

² Sie erstattet der Versammlung einmal jährlich Bericht.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 31 ¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Pfarrperson

Anstellung

Art. 32 Aufgehoben

Art. 32a ¹ Die Pfarrpersonen werden öffentlich-rechtlich angestellt. Es gelten die Bestimmungen der Evangelisch-reformierten Landeskirche.

² Soweit die Landeskirche keine eigene Bestimmungen erlässt, gilt sinngemäss die kantonale Personalgesetzgebung.

Verhältnis zum Staat

Art. 33 aufgehoben

*Stellung in der
Kirchgemeinde*

Art. 34 ¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht der Pfarrperson ein Mitspracherecht zu.

² Die Pfarrpersonwohnt den Sitzungen des Kirchgemeinderats, mit beratender Stimme und Antragsrecht, bei.

Angestellte

Art. 35 ¹ Das Personal wird privatrechtlich angestellt. Es gelten die vertraglichen Bestimmungen. Der Kirchgemeinderat regelt die Einzelheiten in der Personalverordnung. Ergänzend gilt das OR.

² Die Sekretärin oder der Sekretär und die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter sind zur Vertretung der Kirchgemeinde gemäss Anhang I befugt.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit

Art. 36 ¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal.

² Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

3 Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

<i>Einberufung</i>	Art. 37 Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.
<i>Traktanden</i>	Art. 38 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
<i>Erheblicherklären von Anträgen</i>	² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert. ³ Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberichtigten.
	⁴ Nehmen die Stimmberichtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
<i>Allgemeines</i>	Art. 39 Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.
<i>Fehler</i>	Art. 40 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
<i>Eröffnung</i>	Art. 41 Die Präsidentin oder der Präsident - eröffnet die Versammlung - fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind - sorgt dafür, dass nicht Stimmberichtigten gesondert sitzen - veranlasst die Wahl der Stimmenzähler - lässt die Anzahl der Stimmberichtigten feststellen und - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
<i>Öffentlichkeit / Medien</i>	Art. 42 ¹ Die Versammlung ist öffentlich. ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
<i>Eintreten</i>	Art. 43 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

<i>Beratung</i>	<p>Art. 44 ¹ Die Stimmberchtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Jeder Stimmberchtigte darf sich zweimal zu jedem Geschäft äussern. Die Redezeit ist für jedes Wortbegehr auf zehn Minuten beschränkt. Die Versammlung kann für ein bestimmtes Geschäft eine abweichende Regelung beschliessen.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
<i>Ordnungsantrag</i>	<p>Art. 45 ¹ Die Stimmberchtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch, - die Stimmberchtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben - die Sprecher der vorberatenden Organe und - wenn es um Initiativen geht, ein Vertreter des Initiativkomitees das Wort.</p>

Abstimmungen

<i>Abstimmungen</i>	<p>Art. 46 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will- erläutert das Abstimmungsverfahren und- gibt den Stimmberchtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
<i>Abstimmungsverfahren</i>	<p>Art. 47 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberchtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“
<i>Gruppensieger</i>	<p>Art. 48 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art</p>

abstimmen: Er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 49 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen

Stichentscheid

Art. 50 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Gegenstand

Art. 51 Die Versammlung wählt alle in Art. 12 Aufgeführten nach den folgenden Vorschriften.

Wählbarkeit

Art. 52 Die Wählbarkeit richtet sich nach der Regelung der bernischen Landeskirchen.

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

Art. 53 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.

³ Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

⁴ Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Personals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

⁵ Zusätzlich gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen der bernischen Landeskirchen.

Wahlverfahren

Art. 54 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderats bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

⁵ Die Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.

⁶ Die Stimmberechtigten dürfen

- so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind
- nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

⁷ Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.

⁸ Die Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär

- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 55)
- scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 56) und
- ermitteln das Ergebnis (Art. 58 und 59).

Ungültiger Wahlgang

Art. 55 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 56 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 57¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 58¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 59¹ Haben im ersten Wahlgang zuwenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los

Art. 60 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll

Art. 61 Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung
- Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift

Genehmigung

Art. 62¹ Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll spätestens dreissig Tage vor der nächsten Versammlung öffentlich auf.

² Die Auflage wird im amtlichen Anzeiger publiziert.

³ Die Versammlung berät und beschließt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 63 Die Versammlung erlässt den Anhang I (zur Vertretung befugtes Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten

Art. 64¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 20. Mai 1997 auf.

Die Versammlung vom 12. Juni 2001 nahm dieses Reglement an.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat das Reglement am 5. September 2001 genehmigt.

Anhang I: Zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal

Sekretär/-in

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Mitarbeit im Kirchgemeinderat mit beratender Stimme, Protokoll und Korrespondenz für die Versammlung und den Kirchgemeinderat, Führung des Stimmregisters, Führung des Kirchgemeindesekretariats
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Vertrag

Finanzverwalter/-in

Anstellungsorgan / Auftraggeber:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungskassero, Verwaltung des Finanz- und Verwaltungsvermögens, Finanzplanung, Investitionsplanung, Mitarbeit Budget, Budgetüberwachung, Rechnungsablage
Finanzielle Befugnisse:	Finanzkompetenz siehe Art. 22 ³ und Art. 23
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Vertrag bzw. gemäss Leistungsvereinbarung

Reglementsänderung

Der Kirchgemeindeversammlung vom 22. November 2001 sind folgende Artikeländerungen vorgelegt worden:

Art. 2 c); Art. 12 c); Art. 13 f; Art. 22, Abs. 3 und 5; Art. 29; Art. 30; Art. 52; Art. 53, Abs. 3 und 4.

Die Artikeländerungen treten mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Die Versammlung vom 22. November 2001 nahm die vorgelegten Änderungen an.

Der Präsident:

sig. K. Bühler

Die Sekretärin:

sig. C. Schenk

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement mit den Artikeländerungen vom 18. Oktober bis 22. November 2001 im Sekretariat der Kirchgemeinde Heimberg öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im Thuner Amtsanzeiger Nr. 42 vom 18. Oktober und Nr. 46 vom 15. November 2001 bekannt.

Ort, Datum: Heimberg, 22. November 2001

Die Sekretärin:

sig. C. Schenk

Reglementsänderung

Der Kirchgemeindeversammlung vom 11. Juni 2013 sind folgende Artikeländerungen vorgelegt worden:

Art. 4 Abs. 2; Art. 12 c; Art. 13 Abs 1f, Abs. 2 und Abs. 3; Art. 18 Abs. 1; Art. 20a Abs. 1 und Abs. 2; Art. 29 Ab. 2; Art. 32; Art. 33; Art. 34 Abs. 1 und Abs. 2; Art. 35 Abs. 1; Art. 37; Art. 40 Abs. 2; Art. 43 Abs. 2; Art. 51 Abs. 2; Art. 53 Abs. 2 und Abs. 4; Art. 58 Abs. 1; Art. 61; Art. 62 Abs. 2.

Die Versammlung vom 11. Juni 2013 nahm die vorgelegten Änderungen an.

Die Artikeländerungen treten mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Die Präsidentin:

sig. T. Straubhaar

Die Sekretärin:

sig. C. Schenk

Auflagezeugnis

Das Organisationsreglement wurde vom 10. Mai bis 11. Juni 2013 im Sekretariat der Kirchgemeinde Heimberg öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger Nr. 19 vom 10. Mai 2013 und Nr. 23 vom 6. Juni 2013 bekannt gegeben.

Ort, Datum: Heimberg, 11. Juni 2013

Die Sekretärin:

sig. C. Schenk

Reglementsänderung

Der Kirchgemeindeversammlung vom 10. November 2016 sind folgende Artikeländerungen vorgelegt worden:

Art. 12 c und d; Art. 19 Abs. 1 und 7; Art. 20 Abs. 5 a und b; Art. 21; Art. 22 Abs. 1; Art. 24 Abs. 2; Art. 35 Abs. 1 und 2.

Die Versammlung vom 10. November 2016 nahm die vorgelegten Änderungen an.

Die Artikeländerungen treten mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Die Präsidentin:

sig. T. Straubhaar

Die Sekretärin:

sig. C. Schenk

Auflagezeugnis

Das Organisationsreglement wurde vom 6. Oktober bis 10. November 2016 im Sekretariat der Kirchgemeinde Heimberg öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger Nr. 40 vom 6. Oktober und Nr. 44 vom 3. November 2016 bekannt gegeben.

Ort, Datum: Heimberg, 10. November 2016

Die Sekretärin:

sig. C. Schenk

Reglementsänderung

Der Kirchgemeindeversammlung vom 25. Juni 2024 sind folgende Artikeländerungen vorgelegt worden:

Vorbemerkung; Art. 2 e, f und g; Art. 3 Abs 1, zweiter Aufzählpunkt; Art. 4 Abs. 1 und 3; Art. 12a; Art. 13 Abs. 1 b und d, vierter Aufzählpunkt; Art. 18; Art. 18a Abs 1 und 2; Art. 19 Abs. 1, 3, 4 und 5; Art. 20 Abs. 1 und 3; Art. 20a Abs. 3; Art. 21; Art. 22 Abs. 1, 2, 3 und 5; Art. 23; Art. 24 Abs. 1 und 2; Art. 25 Abs. 1; Art. 32; Art. 32a Abs. 1 und 2; Art. 33; Art. 35 Abs. 2; Art. 36 Abs. 1 und 2; Art. 38 Abs. 3; Art. 39; Art. 40 Abs. 1; Art. 41; Art. 44 Abs. 1 und 3; Art. 45 Abs. 2; Art. 46; Art. 47 Abs. 2; Art. 48 Abs. 1, 2 und 3; Art. 50; Art. 52; Art. 53, Abs. 5; Art. 54 Abs. 1, 2, 3, 5 und 8; Art. 55; Art. 57 Abs. 2; Art. 59 Abs. 1; Art. 60; Art. 61, zweiter Aufzählpunkt; Art. 62, Abs. 1 und 2; Anhang I, (Bezeichnung Personal).

Die Versammlung vom 25. Juni 2024 nahm die vorgelegten Änderungen an.

Die Artikeländerungen treten mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Der Präsident:

sig. Urs Ackermann

Die Sekretärin:

sig. S. Rubin

Auflagezeugnis

Das Organisationsreglement wurde vom 23. Mai bis 25. Juni 2024 im Sekretariat der Kirchgemeinde Heimberg öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger Nr. 21 vom 23. Mai und Nr. 25 vom 20. Juni 2024 bekannt gegeben.

Ort, Datum: Heimberg, 25. Juni 2024

Die Sekretärin:

sig. Simone Rubin